

## Geschäftsordnung des Bergischen Katzen Verband e.V.

Die Wurfabnahme ist ein Instrument der Vereinsführung.

Wenn ein Züchter eine Wurfabnahme wünscht, so ist diese Kostenpflichtig. Die Kosten hierfür betragen:

Kilometergeld: je Km z.Zt. 0,30 € ab Standort Wuppertal plus eine Pauschale von 16,00 €.

Eine vom Verband anberaumte Wurfabnahme ist für den Züchter kostenfrei.

Bei jeder Abnahme wird ein Protokoll geführt. Auf einem Formblatt wird festgehalten: Anzahl der Tiere nach männlich und weiblich; / Geburtsdatum; / Anschrift des Züchters; / Farbe und evtl. Einzelheiten bei den einzelnen Tieren; / Bemerkungen z.B.: Zurzeit keine sichtbaren, genetischen Fehler gefunden oder über eventuelle Auffälligkeiten.

Der Züchter hat die Möglichkeit, durch tierärztliche Kontrolle, die aufgeführten Auffälligkeiten zu entkräften.

Farbbestimmungen sind unverbindlich.

Ortsgruppen / Interessengemeinschaften in denen der Verbandsname vorkommt, dürfen ohne eine schriftliche Genehmigung des Vorstandes nicht gegründet werden. Des Weiteren darf eine Ortsgruppe oder eine Interessengemeinschaft keine Beschlüsse bezüglich des Verbandes fassen.

### Aktivitäten / Veranstaltungen:

Hier hat der Vorstand alle Rechte. Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht.

### Ausstellungen:

Der Vorstand bestimmt das Datum und den Ort der Katzensausstellung. Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht.

Der Vorstand bestimmt, welche Richter zu einer Ausstellung eingeladen werden. Der Verband übernimmt die Übernachtung und die Verpflegung der Richter.

### Ausbildung von Richtern:

Der Richterschüler wird zu dem gemeinsamen Mittagessen eingeladen.

Bei einem Richterexamen wird der Prüfling ebenfalls zu einem gemeinsamen Mittagessen eingeladen. Die Prüfungsunterlagen werden vom Verband gestellt, soweit die prüfenden Richter dieses wünschen. Die Genehmigung für einen Richterschüler bzw. für ein Richterexamen kommt von einem Vorstandsmitglied.

### Haftungsausschluss:

Der Verband haftet nicht für seine Mitglieder. Auch nicht bei Ortsgruppen / Interessengemeinschaften oder des Ortsgruppenleiters / Interessengemeinschaftsleiters.